

Satzung

des „Förderverein VKU Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit VKS e.V.“

beschlossene Fassung am 4. Mai 2023

Präambel¹

Der „Förderverein VKU Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit VKS e.V.“ hat den Zweck, mit dem Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) in den Bereichen Kreislaufwirtschaft, Stadtsauberkeit und Klimaschutz bei der Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Aufgaben als Interessenvertreter der Kommunalwirtschaft zusammen zu arbeiten und durch Entrichtung des Mitgliedbeitrages den VKU zu unterstützen. Ziel des „Fördervereins VKU Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit VKS e.V.“ ist es, diejenigen Unternehmen und natürlichen Personen, denen eine unmittelbare Mitgliedschaft im VKU verwehrt ist, zusammenzuführen und ein Zusammenarbeiten mit dem VKU zu ermöglichen.

§ 1 Name / Sitz / Organe

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein VKU Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit VKS e.V.“. Der Verein ist beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nr. VR 30715 B in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck

- (1) Der Förderverein Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit VKS e.V. hat den Zweck, mit dem VKU bei der Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Aufgaben in geeigneter Weise zusammenzuarbeiten. Das sind die Interessen der kommunalen Abfallwirtschaft, Stadtsauberkeit, Winterdienste und der damit zusammenhängenden Betriebszweige und Dienstleistungen. Der Verein erfüllt seinen Zweck, indem er insbesondere
 - a) mit dem VKU bei technischen Innovationen und Grundsatzfragen der Kreislaufwirtschaft, der Stadtsauberkeit und beim Klimaschutz sowie bei der internationalen Arbeit und weiteren vom VKU bzw. vom Förderverein gewünschten Aktivitäten und Projekten zusammenarbeitet,
 - b) Fachgespräche zu betrieblichen, technischen, organisatorischen und thematischen Weiterentwicklungen für die Kreislaufwirtschaft, Stadtsauberkeit sowie den Klimaschutz vor deren Realisierung gemeinsam mit dem VKU führt,
 - c) dem VKU Anregungen, Erkenntnisse und Materialien zu Themen der Kreislaufwirtschaft, Stadtsauberkeit sowie des Klimaschutzes zur Verfügung stellt,

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird z.T. auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- d) bei der Entwicklung und Durchsetzung verbandspolitischer Zielsetzungen des VKU mitwirkt
 - e) den Mitgliedern die Möglichkeit zu Austausch, Informationen und Weiterbildung bietet.
- (2) Der Zweck des Fördervereins VKU Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit VKS e.V. ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (3) Der Förderverein VKU Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit VKS e.V. ist korporatives Mitglied des VKU.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der VKU ist Mitglied im Förderverein VKU Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit VKS e.V.
- (2) Die Mitgliedschaft im Förderverein VKU Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit VKS e.V. steht allen natürlichen Personen und Unternehmen des In- und Auslandes – unabhängig von ihrer Rechtsform – offen, die auf dem Gebiet der Kreislaufwirtschaft, Stadtsauberkeit sowie des Klimaschutzes entwickelnd, beratend und/oder produzierend tätig sind und die nachfolgenden Bedingungen erfüllen:
- a) denen eine unmittelbare Mitgliedschaft satzungsgemäß im VKU verwehrt ist,
 - b) unmittelbaren Mitgliedern der Sparte VKU Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit VKS., die neben dieser Mitgliedschaft Mitglied des Fördervereins VKU Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit VKS e.V. werden wollen (Doppelmitgliedschaft).
- (3) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. In ihm ist in geeigneter Weise – wie z. B. durch eine detaillierte Beschreibung der Tätigkeit oder des Unternehmensgegenstandes – darzulegen, dass die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft erfüllt sind.
- (4) Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Ehrenmitglieder des ehemaligen VKS im VKU sowie die vom Förderverein bzw. von der Sparte Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit benannten Ehrenmitglieder sind geborene Mitglieder des Fördervereins VKU Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit VKS e.V.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Fördervereins VKU Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit VKS e.V.

- (1) werden zu allen Jahrestagungen und Landesgruppenfachtagungen und sonstigen Veranstaltungen der Sparte VKU Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit VKS eingeladen,
- (2) erhalten die Nachrichten (VKS News) und den Jahresbericht sowie alle sonstigen Informationsschriften der Sparte VKU Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit VKS,
- (3) können über den Vorstand Anregungen und Wünsche an den VKU herantragen,
- (4) erhalten die vom VKU zur Verfügung gestellten Arbeitsergebnisse,

- (5) können in temporären oder dauerhaften Fachausschüssen und Arbeitskreisen der Sparte Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit bei der Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins gem. § 2 Abs. 1a) vorbehaltlich der Zustimmung des betreffenden Gremiums mitwirken.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Fördervereins VKU Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit VKS e.V. unterstützen den VKU bei der Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben in geeigneter Weise und stellen dem VKU die zur Förderung der gemeinsamen Interessen erbetenen Auskünfte sowie fachliche Erfahrungen zur Verfügung.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung des Fördervereins VKU Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit VKS e.V. tritt in der Regel alle zwei Jahre zusammen. Die Mitgliederversammlung kann in reiner Präsenzform, hybrid oder auch vollständig digital stattfinden. Sie wählt aus ihrer Mitte mindestens eine 1. Sprecherin bzw. einen 1. Sprecher, zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sowie eine Schatzmeisterin bzw. einen Schatzmeister, welche die organisatorische Zusammenarbeit mit dem VKU gewährleisten und bestätigt die vom Leitausschuss des VKU nach § 8 Abs. 1 benannten Vorstandsmitglieder. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Durchführung von Neuwahlen bleiben der Vorstand auch über die regelmäßige Amtszeit hinaus im Amt. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich per Brief oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vor ihrem Zusammentritt durch die 1. Sprecherin bzw. den 1. Sprecher einzuberufen. Im Verhinderungsfall erfolgt die Einladung zur Mitgliederversammlung durch mindestens eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.
- (3) Jedes Mitglied des Fördervereins VKU Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit VKS e.V. kann Anträge zur Tagesordnung an den Vorstand stellen. Anträge zur Tagesordnung werden nur berücksichtigt, wenn sie dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Eine Angelegenheit, die nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur behandelt werden, wenn aus der Versammlung und seitens des Vorstandes kein Widerspruch erhoben wird; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
- a) die Beschlussfassung des Jahresabschlusses,
 - b) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - e) die Beitragsordnung,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- (5) Die Mitglieder können an der Mitgliederversammlung auch mit mehreren Personen teilnehmen, von denen aber nur eine das Stimmrecht ausüben kann. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei Satzungsänderungen einschließlich von Änderungen des Zwecks des Vereins - ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erforderlich.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist von der dazu benannten Schriftführerin bzw. dem Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und der Leitung der Versammlung zu unterschreiben.

§ 7 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung oder zwingend im Gesetz nichts Anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - der 1. Sprecherin bzw. dem 1. Sprecher,
 - den zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern
 - der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister,
 - der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Leitausschusses der VKU Sparte Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit VKS
 - einem oder zwei vom Leitausschuss vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigenden Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder ohne Stimmrecht in den Vorstand zu kooptieren.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB durch die 1. Sprecherin bzw. den 1. Sprecher gemeinsam mit einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter oder der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister vertreten. Sollte die 1. Sprecherin bzw. der 1. Sprecher verhindert sein, sind die übrigen gewählten Personen des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam im Sinne von § 26 BGB vertretungsberechtigt. Die 1. Sprecherin bzw. der 1. Sprecher bzw. im Verhinderungsfall eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter vertritt den Förderverein im Leitausschuss VKU Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit VKS.
- (4) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Beirat berufen. Die Mitglieder des Beirates können auch aus dem Kreis der Mitgliedschaft unter besonderer Berücksichtigung der Mitgliederstruktur stammen.
- (5) Der Vorstand ist zuständig für:
 - a) die Aufnahme von Mitgliedern,
 - b) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,

- c) die Feststellung des der Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahresabschlusses,
- d) die Beschlussfassung über Förderzusagen,
- e) den Abschluss von Verträgen ab 5.000 €,
- f) die Führung von Rechtsstreitigkeiten,
- g) die Erstellung des Entwurfs des Wirtschaftsplanes,
- h) die Aufstellung des Jahresabschlusses,
- i) die Benennung von Beiratsmitgliedern.

(6) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- der 1. Sprecherin bzw. dem 1. Sprecher,
- den zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern,
- sowie der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister.

(7) Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für:

- a) für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem Organ zugewiesen sind,
- b) die Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes (ohne Förderzusagen) einschließlich des Abschlusses von Verträgen bis 5.000 €,
- c) die Mitgliederbetreuung,
- d) den Bericht über die Lage des Vereins gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung sowie
- e) die Vorbereitung der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

(8) Der Förderverein VKU Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit VKS e.V. bedient sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben der VKU-Geschäftsstelle und deren Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes (ohne Förderzusagen) einschließlich des Abschlusses von Verträgen bis 5.000,-€,
- b) die Mitgliederbetreuung,
- c) der Bericht über die Lage des Vereins gegenüber dem Vorstand
- d) die Erstellung des Entwurfs des Wirtschaftsplanes,
- e) die Aufstellung des Jahresabschlusses,
- f) die Vorbereitung der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung,
- g) der zuverlässige Informationsfluss zwischen Geschäftsstelle und Förderverein,
- h) die Koordination der Zusammenarbeit des Fördervereins mit den Fachausschüssen der Sparte.

§ 9 Mitgliederbeiträge

(1) Die Mitglieder des Fördervereins VKU Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit VKS e.V. entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag an den Förderverein. Die Mitgliedsbeiträge werden unter Berücksichtigung anfallender angemessener Verwaltungskosten sowie eigener Kosten dem VKU zugeführt. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach den Grundsätzen einer von der Mitgliederversammlung des Fördervereins VKU Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit VKS e.V. zu

beschließenden Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist als Anlage beigefügt.

- (2) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Die festgesetzten Beiträge sind nach Erhalt der Zahlungsaufforderung jährlich im Voraus zu zahlen. Im Laufe eines Kalenderjahres eintretende oder ausscheidende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
- (3) Die Mitgliederversammlung des Fördervereins VKU Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit VKS e.V. kann für außergewöhnliche Aufwendungen zusätzlich Umlagen beschließen.
- (4) Der VKU und die Ehrenmitglieder des Fördervereins entrichten keine Mitgliedsbeiträge.
- (5) Für Mitglieder von Vereinen und Verbänden, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen, entfällt die Beitragsverpflichtung, wenn der jeweilige Verein oder Verband den VKU bzw. den Förderverein Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit VKS e.V. ebenfalls beitragsfrei als Mitglied aufnimmt (gegenseitige Mitgliedschaft).

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied kann durch einfachen Brief bzw. mittels einer Mail unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres seinen Austritt erklären.
- (2) Der Vorstand kann durch Beschluss die Mitgliedsrechte unmittelbar entziehen. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied zuvor ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zugeben.
- (3) Ein Ausschluss aus dem Förderverein VKU Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit VKS e.V. erfolgt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds durch den Vorstand. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann das betroffene Mitglied binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung die Mitgliederversammlung des Fördervereins VKU Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit VKS e.V. anrufen. Das Verlangen bzw. die Anrufung der Mitgliederversammlung ist mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu richten.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Fortfall einer satzungsmäßigen Voraussetzung,
 - b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, der insbesondere vorliegt bei
 - aa) einem schweren Verstoß gegen die Satzung,
 - bb) Nichtzahlung von Beiträgen oder Umlagen trotz wiederholter Mahnung,
 - cc) Schädigung des Ansehens des Fördervereins VKU Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit VKS e.V. oder des VKU oder bei sonstigem Missbrauch der Mitgliedschaft.
 - c) durch Einstellen des Geschäftsbetriebes, Insolvenz oder Liquidation der Gesellschaft eines Mitglieds, das ein Unternehmen oder eine Körperschaft ist,
 - d) durch den Verlust der Geschäftsfähigkeit bzw. den Tod eines persönlichen Mitglieds.
- (5) Wird die Anrufung der Mitgliederversammlung des Fördervereins VKU Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit VKS e.V. nicht fristgemäß wahrgenommen, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf

dieser Frist. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung. Bestätigt die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds die Entscheidung des Vorstandes, so endet die Mitgliedschaft mit dem Tage der Bestätigung.

- (6) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von den finanziellen Verpflichtungen, die bis dahin entstanden sind. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf Auseinandersetzung.

§ 11 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Fördervereins VKU Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit VKS e.V. entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese kann darüber nur beschließen, wenn der Antrag auf Auflösung vorher in der Tagesordnung bekannt gegeben worden ist. Vor der Abstimmung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen.
- (2) Die Auflösung kann nur bei Anwesenheit bzw. Vertretung von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1. Sprecherin bzw. der 1. Sprecher des Vorstandes und die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Sollte die 1. Sprecherin bzw. der 1. Sprecher verhindert sein, sind auch die gewählten Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Ein bei Auflösung des Fördervereins VKU Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit VKS e.V. etwa vorhandenes Vereinsvermögen fällt an den VKU mit der Maßgabe, dieses Vermögen für die Ziele der Kreislaufwirtschaft, Stadtsauberkeit bzw. den Klimaschutz zu verwenden.